amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Köpenick
Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
Az.: 70 K 6/25 Berlin, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	**12:00 Uhr**	**110, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Bohnsdorf	Fl. 2, Nr. 743/1	Unland	12526 Berlin, Bohnsdorfer Kirchsteig 6	1.073	3982N BV 3
	Bohnsdorf	Fl. 2, Nr. 744/1	Verkehrsfläche	12526 Berlin, Bohnsdorfer Kirchsteig	242	3982N BV 3
2	Bohnsdorf	Fl. 2, Nr. 3572	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche	12526 Berlin, Bohnsdorfer Kirchsteig 4	672	3982N BV 4
3	Glienicke	Fl. 3, Nr. 6584	Gebäude- und Freifläche	12526 Berlin, Paradiesstraße	3.369	20252N

Die Einzelverkehrswerte wurden wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.		
1	636.000,00 €	
2	402.000,00 €	
3	2.400.000,00 €	

Der Gesamtverkehrswert wird auf 3.438.000,00 € festgesetzt.

Objektbeschreibung/Lage:

Es handelt sich um unbebaute Grundstücke, belegen in einem Gewerbegebiet. Es besteht ein Bauvorbescheid von April 2025 zur Errichtung eines Hotels mit 250 Zimmern mit Frühstücksraum, Restaurant, Ballsaal und Tiefgarage. Der geplante und zulässige Hotelneubau erstreckt sich auf alle drei Grundstücke. Es ist Zubehör (Bauzaun) zu einem Wert von 2.635,00 EUR (gesamt für alle drei Grundstücke) vorhanden. Es bleiben Eigentumsübertragungsvormerkungen für anzulegende Wege zugunsten des Landes Berlin sowie Leitungsrechte für die Wasserbetriebe bestehen.

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 26.02.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte je am 26.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.